

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 9

Artikel: Familienrecht, Bürgerrecht und Armenfürsorgepflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gedacht ist, sondern, was sehr oft der Fall ist, durch eine *Karenzzeit* bedingt wird, so muß naturgemäß infolgedessen ihre Wirkungskraft abgeschwächt und ihr günstiger Einfluß auf die Armenpflege geschwächt werden. Ähnliches ist auch über die oft unzureichende Hilfgewährung der Sozialversicherung zu sagen, besonders in den Fällen des frühzeitigen Eintretens des nachteiligen Ereignisses. So ist es unter Umständen möglich, daß die nach der Beitragszahl bemessene *Versicherungslleistung* sogar zur allernotwendigsten Fristung des Lebens des Betroffenen nicht ausreicht, wodurch die Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. Sie hat aber auch dann eine Entlastung zu verzeichnen, weil sie, ohne Eingreifen der Sozialversicherung, die volle Deckung der zur Existenzhaltung nötigen Kosten leisten müßte, und so nur ergänzend einzutreten braucht. Freilich geschieht dies sehr oft viel reichlicher, als wenn die Armenpflege auf die volle Deckung der Ausgaben angewiesen wäre; sie wirkt also intensiver, was wiederum die seitens der Sozialversicherung erzielte Entlastung beweist.

Man soll übrigens nicht vergessen, daß die Sozialversicherung überhaupt kaum 30 Jahre alt ist und dazu in den meisten Ländern erst im Laufe unseres Jahrhunderts, wenn nicht in den allerletzten Jahren, eingeführt wurde. Um aber die volle Wirkung jener Einrichtungen auf die Armenpflege konstatieren zu können, muß man entsprechende Erhebungen erst bei derjenigen Generation einleiten, welche unter dem Einfluß der betreffenden Gesetzgebung groß gezogen wurde. Dies ist aber bis jetzt noch nirgends der Fall, und, abgesehen von den noterzeugenden Fällen, gegen welche überhaupt keine Versicherung getroffen werden kann, umfaßt die Sozialversicherung heutzutage durchaus nicht alle Hilfsbedürftigen.

Es bleibt noch auf den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse hinzuweisen, sowie auf die mehrfach vorkommende gesetzliche Erweiterung des Armenpflegekreises, die auch in der Zukunft, besonders auf dem Gebiete der sozialhygienischen Fürsorge, gut möglich ist, wodurch der Armenpflege neue Aufgaben und, dadurch bedingt, größere Kosten erwachsen müssen.

Alle diese und ähnliche Erwägungen weisen deutlich darauf hin, daß eine absolute Entlastung der Armenpflege, obwohl ganz gut denkbar, doch bis jetzt nur in sehr geringem Umfange wahrzunehmen ist. Bei einer Staatsbürgerversorgung wäre sie allerdings viel schneller und deutlicher möglich, als bei anderen Formen der Sozialversicherung. Dagegen unterliegt die relative Abnahme dieser Lasten keinem Zweifel, wenn auch heutzutage die zahlenmäßigen Zusammenstellungen noch kein durchaus klares Bild liefern können.

In dem folgenden Kapitel führen wir solche zahlenmäßigen Beweise auf, und zwar auf Grund der in Deutschland und England gemachten Erfahrungen.

(Fortsetzung folgt.)

Familienrecht, Bürgerrecht und Armenfürsorgepflicht.

Die staatsrechtliche Abtheilung des Bundesgerichtes hatte im verfloffenen März über folgenden Fall zu entscheiden:

In die am 8. Mai 1896 abgeschlossene Ehe des R. C. von G o m m i s w a l d (St. St. Gallen) und der B. Kr. von F l ü h l i (St. Luzern) brachte die letztere ein am 9. September 1893 außerehelich geborenes Knäblein Heinrich mit, das am 13. Mai 1896 von den Eheleuten G.-Kr. als ihr Kind anerkannt, also als

Heinrich G. legitimiert und unter diesem Namen in das Bürgerregister von Gommiswald eingetragen wurde. Die Anerkennung des Knäbleins durch K. G. war jedoch, wie sich in dem 1911 angestregten Ehescheidungsprozeß herausstellte, von der Gemeinde Flühli durch Bezahlung einer Abfindungssumme von 300 Fr. erwirkt worden, und die Gemeinde Gommiswald stellte deshalb unterm 23. Dezember 1913 beim Bundesgericht das Begehren, die Ortsbürgergemeinde Fl. sei zu verhalten, den von ihrer Bürgerin B. Nr. am 9. September 1893 geborenen Knaben Heinrich als in Fl. heimatberechtigt anzuerkennen; denn wenn, wie als festgestellt anzunehmen sei, H. G. nicht der Sohn des K. G. sei, so habe er von letzterem auch nicht rechtsgültig legitimiert werden können und sei ungeachtet der erfolgten Legitimation unehelich geblieben, habe folglich auch das Bürgerrecht seiner Mutter in Fl. behalten.

Die Gemeinde Fl. ihrerseits stellte sich auf den Standpunkt, die am 13. Mai 1896 eingetragene Legitimation sei als gültig anzuerkennen, weil die Gemeinde G. die in Art. 262 Z. G. B. festgesetzte Anfechtungsfrist von 3 Monaten nach Bekanntwerden der Tatsache — auch einer vor dem 1. Januar 1912 eingetretenen Tatsache — nicht benutzt habe; H. G. sei somit als eheliches Kind des K. G. zu betrachten und besitze als solches nach Art. 263 und 270 Z. G. B. unwiderruflich das Bürgerrecht von G.

Das Bundesgericht hat mit 4 gegen 3 Stimmen die Klage der Gemeinde Gommiswald gutgeheissen.

Nach Art. 110 B. B. urteilt das B. G. u. a. über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone, und diese Kompetenz schließt nach ständiger Praxis auch die andere in sich, den für die Entscheidung der Bürgerrechtsfrage maßgebenden Familienstand festzustellen. Die Gemeinde G. brauchte mithin nicht zuerst in einem besonderen Statusprozeß die Legitimation des Kindes anzufechten, sondern konnte deren Unrichtigkeit auch erst im Bürgerrechtsstreit nachweisen.

Zur Sache selbst hat die Legitimation eines Kindes zur unerläßlichen Voraussetzung, daß der legitimierende Ehemann der natürliche Vater des Kindes sei, und da G. dies unzweifelhaft nicht sein kann, ist die von ihm 1896 abgegebene Ehelicherklärung als ungültig zu betrachten; der Knabe bleibt somit das uneheliche Kind der B. Nr. und behält damit deren Bürgerrecht in Flühli.

Da die Eheleute G.-Nr. die Pflicht der Fürsorge für „ihren“ Knaben Heinrich nur ungenügend erfüllten, mußte die Gemeinde Gommiswald in die Lücke treten; für ihre nicht unerheblichen Auslagen besäße sie selbstverständlich einen Rückersatzungsanspruch gegenüber der Gemeinde Flühli. St.

Schweizerische Kriegsnotunterstützung.

Den der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung beigetretenen oder bis 1. Juni nächsthin noch beizutretenden Kantonen, in welchen die Zahl der niedergelassenen nichtkantonsangehörigen Schweizerbürger den Betrag von 25 Prozent der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung des Kantons (nach der Volkszählung von 1910) übersteigt, wird aus dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige ein Beitrag ausgerichtet in der Höhe von 1 Fr. auf den Kopf der nichtkantonsangehörigen schweizerischen Wohnbevölkerung, soweit deren Zahl mehr als 25 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung des Kantons beträgt.